

Satzung
vom 05.12.2008
über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Rheinufer Mondorf“

Der Rat der Stadt Niederkassel hat aufgrund des § 142 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Hinblick auf seine Funktionsfähigkeit in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr sowie in Bezug auf seine infrastrukturelle Erschließung und seine Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Dabei soll insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessert werden. Das Gebiet erhält die Bezeichnung

Rheinufer Mondorf.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücksteile innerhalb der in der beigefügten Planunterlage umrandeten Flächen im Bereich verlängerte Fischerstraße, Rheinallee, Korngasse und Rheinufer im Stadtteil Mondorf. Die Planunterlage ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Die Grundstücke Gemarkung Mondorf, Flur 11, Nr. 83, 146 und 148 werden gemäß § 142 Abs. 1 Satz 3 BauGB ausgenommen.

§ 2

Verfahren

Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich. Die Sanierungsmaßnahme kann im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt wird ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichung

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 04.05.2008 rechtsverbindlich.